

S a t z u n g

§ 1 (Name, Eintragung, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde der Straßenbahn, Kiel e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kiel.

§ 2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereines ist es, Teile der Kieler Straßenbahn, die für ein Jahrhundert das Stadtbild Kiels wesentlich geprägt hat, als technisches Kulturdenkmal zu erhalten; damit soll auch die Erinnerung an ein Stück gewachsene Heimat lebendig gehalten werden.
- (2) Weiterhin sollen am Beispiel der Straßenbahn die ästhetischen und technischen Entwicklungen urbaner Verkehrsmittel dokumentiert werden.
- (3) Zweck des Vereines ist es auch, den Gedanken an ein sinnvolles und umweltfreundliches Nahverkehrsmittel wachzuhalten.
- (4) Die vorstehenden Zielsetzungen sind sinngemäß auf die Kieler Verkehrsmittel Omnibus, O-Bus und Schiff zu übertragen.
- (5) Der Verein soll mit anderen Idealvereinen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist jeweils zum 31.12. des Jahres möglich. Die Mitgliedschaft muss entweder vom Mitglied oder vom Verein schriftlich zu diesem Termin gekündigt werden.
- (6) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit Dreiviertelmehrheit
- (7) Die Mitglieder zahlen Beiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 (Organe)

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich zu erfolgen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung
 - a) beschließt über die Satzung, auch Vereinszweck mit Dreiviertelmehrheit;
 - b) wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr;
 - c) wählt die Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit für ein Jahr;
 - d) genehmigt den vom Vorstand vorzulegenden Etat;
 - e) beschließt den Mitgliedsbeitrag.
- (4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher, dem Schriftführer und dem Kassenvührer.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 8 (Kassenprüfer)

- (5) Die Kasse des Vereins ist mindestens jährlich von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 9 (Auflösung, Vermögensverwendung)

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den „*Verein Verkehrsamateure und Museumsbahn e.V.*“
- (3) Abweichend kann die auflösende Mitgliederversammlung die Zuwendung an andere gemeinnützige Körperschaften beschließen, vor der Ausführung des Beschlusses ist die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und sonstiger Zuwendungen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließe anderes.

Beschlossen zu Kiel am 04. Dezember 1984, in §§ 4 und 6 ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 1988, in §§ 1, 2 und 9 ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Juni 2001.
--